

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachstehend bringen wir die

Geschäftsordnung für die Buchhändlermesse

zur Kenntniß, wie solche nach dem Beschlusse der Cantate-Versammlung vom Jahre 1866 bis auf Weiteres maßgebend sein soll.

1) Der Börsenvorstand beginnt seine regelmäßigen Ostermess-Sitzungen, sofern der Vorsteher nicht frühere Zusammenkünfte anberaunt, spätestens am Freitag vor Cantate.

2) Die Hauptversammlung findet wie seither am Cantate-Sonntag Vormittags 10 Uhr statt; wer bis 10½ Uhr nicht erschienen ist und seinen Wahlzettel abgegeben hat, verliert für diesmal seine Berechtigung zum Wählen; unentschuldig Ausbleibende verfallen in eine Geldbuße von 3 Mark. Noch während der Dauer der Hauptversammlung hat das Auszählen der Stimmzettel stattzufinden, derart daß womöglich noch vor dem Schluß der Versammlung sämtliche Namen der Neugewählten, jedenfalls aber die Wahlen in den Vorstand proclamirt werden können.

3) Der große Börsensaal wird zum Zweck der Abrechnung vor Cantate nicht geöffnet; erst

Montag nach Cantate, den 8. Mai

beginnt das Abrechnungsgeschäft und soll dasselbe an diesem und den folgenden Tagen von
früh 8 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr

dauern. Um 1 Uhr wird der Saal geschlossen.

Die sämtlichen Leipziger Herren Commissionäre wollen sich an diesen Tagesstunden auf der Börse zur Abrechnung einfänden.

4) Jeder, welcher für Fremde abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, hat vorher eine Vollmacht, in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Herrn Commissionär bescheinigt, beim Centralbureau einzureichen; davon wird das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere aber zu den Acten genommen.

5) Nur Börsenmitglieder sind berechtigt, Geschäfte auf der Börse zu besorgen.

6) Bei Meßzahlungen sind nur zulässig: Reichs-Goldmünzen, Reichs-Cassenscheine, sowie alle reichsumlauf-fähigen Noten.

Leipzig und Breslau, den 3. April 1882.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Franz Wagner. Emil Morgenstern. Hermann Haessel.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins, sowie von vom Vorstand des Börsenvereins anerkannten Vereinen und Corporationen werden die dreispaltige Pettizeile oder deren Raum mit 8 Pf., alle übrigen mit 16 Pf. berechnet.)

Bekanntmachungen buch. Vereine und Corporationen.

Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegerverein.

[17234.]

Allgemeine Geschäftsgrundsätze.

Die Mitglieder der drei Verlegervereine haben zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Verkehrs mit den Sortimentshandlungen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart, unter denen sie fortan offene Rechnung führen:

- 1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus vorhergegangener Rechnung Disponirte muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Oster- (resp. Stuttgarter Juni-) Messe voll bezahlt werden. Saldo-Überträge bedürfen einer vorherigen besonderen Vereinbarung.
- 2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.

3) Wer in der Oster- (resp. Juni-) Messe die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, daß bereits auf neue Rechnung Bezogene bis zur nächsten Messe creditirt zu erhalten. Der Verleger ist in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu beanspruchen.

4) Artikel, welche eine Handlung in der Oster- (resp. Juni-) Messe zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger vier Wochen später zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.

5) Der Verleger hat die Befugniß, zur Disposition gestellte oder im Laufe des Rechnungsjahres auf ausdrückliches Verlangen in Commission gelieferte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen. — Später als drei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung ist derselbe nicht mehr zur Rücknahme der Artikel verpflichtet.

6) Bei Verkauf eines Sortimentsgeschäfts ohne Passiva behalten sich die Vereinsmitglieder vor, von dem Käufer für noch nicht aus-

geglichene Lieferungen an seinen Geschäftsvorgänger Garantie zu beanspruchen.

Auszug aus der Geschäftsordnung.

I.

Der Zweck der drei Verlegervereine ist: Auf Grund der oben abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsgrundsätze“ Ordnung und Pünktlichkeit im Bereich der Geschäftsverbindungen ihrer Mitglieder aufrecht zu erhalten resp. herbeizuführen.

II.

Ende Juni jedes Jahres fertigen die 3 Vorstände nach den Beschlüssen der Generalversammlungen eine gemeinsame Liste derjenigen Handlungen, welche mit der Mehrzahl, und solcher, welche nur mit der Minderzahl der Mitglieder der einzelnen Vereine in Verbindung stehen und gegen diese ihre Verbindlichkeiten in der vergangenen Oster- resp. Junimesse erfüllt haben, an. Diese Liste, als Versendungsliste eingerichtet, erscheint im Juli des laufenden Jahres und ist käuflich zu haben.

Außer dieser Versendungsliste fertigen die Vorstände Verzeichnisse der sich als zweifel-